

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	10.10.2025
Zahl	VL6-VK-7151/2016 (055/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
**Krampusumzug am 15.11.2025 in Arriach;
straßenpolizeiliche Maßnahmen;**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

**Krampusumzug am 15.11.2025 in Arriach;
straßenpolizeiliche Maßnahmen;**

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land eine mündliche, örtliche Straßenrechtsverhandlung an.

Ort:	vor dem Gemeindeamt Arriach		
	Ort und Stelle		
Datum:	21.10.2025	Zeit: 13.30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.: ---

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem /Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem /Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Die Vollmacht ist mit € 14,30 Feste Gebühr Bund zu vergebühren.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen, Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG) Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Befehle Einsicht nehmen:

Ort: ---	Zeit: ---	Stiege/Stock/Zimmer Nr.:
Datum: ---		

Rechtsgrundlage: §§ 43, 44, 50 bis 54 der StVO Straßenverkehrsordnung
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag in der Gemeinde durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und durch kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg.Rat Ing. Kerschbaumer

Ergeht an:

1. Herrn _____
2. die Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See,
3. das Bezirkspolizeikommando Villach, 9601 Arnoldstein,
4. die Gemeinde 9543 Arriach,
5. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Kompetenzzentrum Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, Werthenustraße 26, 9500 Villach,
6. die ÖBB Postbus GmbH., Walther v.d. Vogelweideplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.